

T301. Fruchtfolgeflächen

Siehe auch

Themen:

Siedlungsgebiet

Dimensionierung und
Bewirtschaftung der
Bauzone

Öffentliche Infrastrukturen

Bodenschutz

Wasserbau und Unterhalt
der Fliess- und stehenden
Gewässer

Betroffene Stellen

Koordinationsstelle: BRPA

Kantonale Stellen: LIG,
LwA, AfU, WNA, BRPA

› Siehe Thema «Öffentliche
Infrastrukturen»

1. Ziele

- › Erhaltung der Fruchtfolgeflächen (FFF).
- › Jederzeitige Gewährleistung des im Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes vorgesehenen Mindestumfangs an FFF.
- › Definition der Voraussetzungen, unter denen eine Beanspruchung der FFF zulässig ist, sowie der damit verbundenen Kompensationsmassnahmen.
- › Sanierung der belasteten Böden durch Verwertung von nicht verunreinigtem Bodenmaterial.

2. Grundsätze

- › Unter der Voraussetzung, dass der kantonale Mindestumfang der FFF sichergestellt ist, gelten die folgenden Beanspruchungen von FFF als zulässig und müssen nicht kompensiert werden:
 - › Erweiterungen von Bauzonen innerhalb des im kantonalen Richtplan festgelegten Siedlungsgebiets, sofern diese Flächen optimal genutzt werden;
 - › die Erstellung von öffentlichen Infrastrukturen von nationalem, kantonalem oder regionalem Interesse;
 - › die Errichtung landwirtschaftskonformer Bauten und Anlagen, einschliesslich in den Perimetern für diversifizierte Landwirtschaft;
 - › die Realisierung von standortgebundenen Massnahmen oder Projekten, wie z.B. der Schutz vor Naturgefahren, die Entwässerung und Abwasserreinigung oder die Wasserlaufgestaltung;
 - › die Durchführung von zuvor im kantonalen Richtplan verzeichneten Projekten.
- › Die Verwendung der Fruchtfolgeflächen für öffentliche Infrastrukturen von nationaler Bedeutung kann mit einer Kompensation gemäss der «Absichtserklärung zur grundsätzlichen Kompensation von Fruchtfolgeflächen (FFF) bei Bundesvorhaben» den betroffenen Bundesämtern vorgelegt werden.
- › Die Beanspruchung von FFF für Einzonungen in Spezialzonen ist nur dann zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Landwirtschaftsböden von geringerer Qualität zur Verfügung stehen.

-
- › Für Einzonungen auf FFF in Spezialzonen ausserhalb des Siedlungsgebiets für nicht im kantonalen Richtplan verzeichnete Projekte sind vorgängige oder gleichzeitige Kompensationsmassnahmen vorzulegen. Diese können die folgenden Formen annehmen:
 - › Wiederauffüllung einer Kiesgrube mit Verbesserung der Qualität der Böden, damit die Flächen, die vor dem Betrieb nicht als FFF ausgewiesen waren, FFF-Qualität erlangen;
 - › Auszonung von Bauzonen; die neu der Landwirtschaftszone zugeordneten Flächen müssen die für FFF geltenden Qualitätskriterien erfüllen;
 - › Durchführung einer Bodenkartierung auf kommunaler oder regionaler Ebene, damit das Inventar innerhalb des gesamten analysierten Perimeters angepasst werden kann und neue FFF anerkannt werden können (Variante: Die Bilanz der FFF nach der Revision des Inventars muss positiv sein);
 - › Sanierung degradierter Landwirtschaftsböden, damit sie die für FFF erforderliche Qualität erlangen.
-

› Siehe Thema «Dimensionierung und Bewirtschaftung der Bauzone»

- › Um eine optimale Nutzung des Bodens zu garantieren, sind die für alle Bauzonerweiterungen festgelegten Dimensionierungskriterien zu berücksichtigen.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

- › Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD):
 - › sorgt bei Einzonungen (von kantonaler Bedeutung und optimaler Flächennutzung) im Rahmen der Genehmigung der Zonennutzungspläne für die Einhaltung der Bundesvorschriften zur Rechtfertigung für die Verwendung von Fruchtfolgefleichen.
- › Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA):
 - › richtet Instrumente zur jederzeitigen Überprüfung der Landwirtschaftsflächen und der Sicherstellung des Mindestumfangs an FFF ein;
 - › erstellt Dokumente für die Orientierung der Gemeinden und Regionen zur Ausarbeitung von Kompensationsmassnahmen;
 - › aktualisiert das Inventar, namentlich nach den Ortsplanungsrevisionen sowie auf der Grundlage neuer Daten der Bodenkartierung oder der amtlichen Vermessung.

- › Das Amt für Landwirtschaft (LwA), in Zusammenarbeit mit dem BRPA:
 - › aktualisiert das Inventar der Landwirtschaftsflächen, um die langfristige Einhaltung des FFF-Mindestflächenumfangs zu garantieren.
- › Das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg (LIG):
 - › bewertet die Eignung der nicht im Inventar der Landwirtschaftsflächen verzeichneten Böden;
 - › begutachtet die Aktualisierungen des Landwirtschaftsflächeninventars, die von den Gemeinden vorgeschlagen werden.

3.2. Regionale Aufgaben

- › Die Regionen:
 - › haben die Möglichkeit (mit Hilfe der FAL-Methode), eine Bodenkartierung ihres ganzen Gebiets vorzunehmen. Hierfür gelten die Kriterien, die der Kanton für die kantonale Bodenkartierung im Rahmen der Erarbeitung oder der Revision ihres regionalen Richtplans festgelegt hat.
 - › können den Kanton bitten, das Inventar zu aktualisieren, wenn die Informationen der Bodenkartierung aufzeigen, dass die Qualität des Inventars der Landwirtschaftsflächen ungenügend ist.

3.3. Kommunale Aufgaben

- › Die Gemeinden:
 - › haben die Möglichkeit (mit Hilfe der FAL-Methode), eine Bodenkartierung ihres Gebietes zu erstellen. Es gelten die Kriterien, die der Kanton für die kantonale Bodenkartierung im Rahmen der Revision ihres Ortsplans festgelegt hat.
 - › können den Kanton bitten, das Inventar zu aktualisieren, wenn die Informationen der Bodenkartierung aufzeigen, dass die Qualität des Inventars der Landwirtschaftsflächen ungenügend ist.

Auswirkungen auf die Ortsplanung

- › Erläuternder Bericht:
 - › Übertragung der Landwirtschaftsflächen des kantonalen Inventars nach Kategorie auf einer hierfür passenden Ebene.



- › Nachweis, dass bezüglich der Fruchtfolgeflächen keine Flächen von geringer Qualität verfügbar oder legalisierbar sind.
- › Nachweis des kantonalen Interesses und der optimalen Bodennutzung im Falle der Beanspruchung von FFF.



Bibliographische Hinweise

Vollzugshilfe Sachplan Fruchtfolgeflächen, Bundesamt für Raumentwicklung, 2006.

Bericht des Staatsrats an den Grossen Rat über die Fruchtfolgeflächen, 2014.

Mitwirkende Stellen

LwA, AfU, WNA, LIG, BRPA

1. Ziele

Das vorliegende Projektblatt bezieht sich auf den Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF) des Bundes. Die Vorgaben des Bundes werden in der Raumplanungsverordnung (RPV) beschrieben. Der Bund fordert von den Kantonen, genügend FFF sicherzustellen, um die Versorgung des Landes im Falle einer ernsthaften Krise zu gewährleisten. Im Jahre 1992 legte der Bund den SP FFF vor, der jedem Kanton eine zu garantierende Mindestfläche zuweist. Für den Kanton Freiburg belief sich die zu erhaltende Gesamtfläche ursprünglich auf 35'900 ha. Infolge der Bauarbeiten der Autobahn A1 in der Broye wurde eine Verringerung um 100 ha zugelassen, um die Beanspruchung des Bauwerks auf die FFF zu kompensieren. Seit 2004 beträgt die dem Kanton Freiburg zugewiesene Mindestfläche 35'800 ha.

Die FFF stellen die wertvollsten Landwirtschaftsböden des Landes dar und erfüllen definierte Kriterien hinsichtlich der Bodenqualität, der Topographie und der klimatischen Bedingungen. Sie werden im Rahmen eines kantonalen Inventars erfasst. Das Inventar der Landwirtschaftsflächen des Kantons Freiburg aus dem Jahr 1987 bildet die Grundlagenstudie dieser Politik, stellt aber auch ein Instrument zur dynamischen Kontrolle dar. Die Landwirtschaftsflächen werden in die sechs Kategorien A, AB1, AB2, B1, B2 und C klassifiziert. Die Kategorien A, AB1 und AB2 des Inventars bilden die FFF gemäss den vom Bund festgelegten Kriterien.

Die zum Thema FFF durchgeführten Arbeiten der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Qualität des bestehenden kantonalen Inventars nicht ausreicht, um die genaue Überwachung des vom Bund vorgeschriebenen Mindestumfangs zu gewährleisten. Um das Inventar zweckmässig zu revidieren, ist eine Bodenkartierung von guter Qualität erforderlich. Eine solche Kartierung besteht im Kanton Freiburg nur teilweise, deshalb müssen die entsprechenden Arbeiten durchgeführt werden. Das Ziel besteht darin, die verschiedenen bodenkundlichen Informationen zu erheben und nach der FAL-Methode von Reckenholz (1997) «FAL: Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden» zu kalibrieren. Es handelt sich bis heute um die einzige Methode, die vom Bund anerkannt wird. Es ist zudem unerlässlich, diese Informationen in einer einheitlichen Datenbank zu erfassen. Allfällige Kartierungsarbeiten der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanungsrevision müssen mit den entsprechenden Arbeiten des Kantons koordiniert werden.

Bis ins Jahr 2002 wurde die Entwicklung der Landwirtschaftsflächen auf der Grundlage von analogen Plänen verfolgt. Danach digitalisierte das BRPA die gesamten Pläne in einem Geoinformationssystem (GIS). Das GIS, das vom BRPA verwaltet wird, ist heute das zentrale Instrument zur Kontrolle und Nachführung des Inventars.

Im Juli 2013 betrug die FFF-Gesamtfläche des Kantons Freiburg 35'584 ha. Damit erreichte der Kanton den im SP FFF festgelegten Mindestumfang von 35'800 ha nicht (-216 ha).

Im Jahr 2015 führte der Kanton Freiburg eine Fruchtfolgeflächen-Neuerhebung durch und verzeichnete eine Fläche von 35'975 ha FFF. Der Bund nahm diese neue Erhebung der FFF des Kantons Freiburg an. Diese Fläche von 35'975 ha erlaubt dem Kanton, die Einhaltung des Mindestumfangs an FFF zu gewährleisten (+175 Hektaren). Der Kanton erfüllt damit seine Pflichten gegenüber dem Bund.

Ausserdem präzisierte der Bund gemäss einem Schreiben des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) vom 21. Dezember 2016, dass zusätzliche FFF in das Inventar aufgenommen werden können, sofern die vorgenommene Besteuerung für diese Böden im Rahmen der vereinfachten Güterzusammenlegung (GZ) mit der FAL-Methode kalibriert werden.

Dank der vom Kanton getroffenen Massnahmen verfügt der Kanton Freiburg heute über 36'473 ha an Fruchtfolgeflächen, das heisst, es besteht eine Reserve von 673 ha hinsichtlich der kantonalen Quote. Das Resultat muss vom Bund im Rahmen der Überprüfung des kantonalen Richtplans noch genehmigt werden.

Mit diesen zusätzlichen Hektaren, die durch den Bund zu genehmigen sind, wird der Kanton Freiburg folglich über eine ausreichende «Marge» bzw. eine «Reserve» für die geplanten Entwicklungsprojekte verfügen.

Das Inventar der «Landwirtschaftsflächen» umfasste im Juni 2018 folgende FFF nach Kategorien:

Eignung	Kategorie	Fläche [ha]
	FFF	35'968
Sehr gute Eignung	B1	5'987
	B2	22'731
Weniger gute Eignung	C	6'371
		Insgesamt: 71'056

2. Grundsätze

Der Kanton muss einen restriktiveren Weg einschlagen als in der Vergangenheit, um den Vorgaben des Bundes gerecht zu werden. Einzonungen und der Verbrauch von FFF sind nur zulässig, wenn damit ein vom Kanton als wichtig eingestuftes Ziel erreicht werden kann und wenn gewährleistet ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Kenntnisse optimal genutzt werden.

Die öffentlichen Infrastrukturen von nationaler Bedeutung sind jene, die vom Bund geplant und umgesetzt werden. Dabei kann ein freiwilliger Ausgleich vorgenommen werden, da die betroffenen Bundesämter am 13. Dezember 2017 eine «Absichtserklärung zur grundsätzlichen Kompensation von Fruchtfolgeflächen (FFF) bei Bundesvorhaben» unterzeichnet haben. In diesem Zusammenhang schlägt der Bund vor, die Möglichkeit eines finanziellen Ausgleichs von FFF in Betracht zu ziehen. Damit könnte ein kantonaler Fonds zur Sanierung degradierter Böden gespeist werden, mit dem die Wiederherstellung von Böden mit FFF-Qualität finanziert werden könnte. Der Kanton und der Bund führen derzeit Gespräche über die Modalitäten der Einführung eines solchen Systems.

Die öffentlichen Infrastrukturen von kantonaler und regionaler Bedeutung sind im Thema «Öffentliche Infrastrukturen» definiert.

Die Grundsätze für die Nutzung von FFF und ihre entsprechende Kompensation müssen es erlauben, den FFF-Verbrauch und die FFF-Reserve bestmöglich zu ver-

walten. Diese müssen mit einer effizienten Aktualisierung des FFF-Inventars regelmässig kontrolliert werden.

Die Beanspruchung von FFF für Einzonungen in Spezialzonen ausserhalb des Siedlungsgebiets bei Projekten mit grossen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, die nicht im kantonalen Richtplan eingetragen sind, muss grundsätzlich kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt durch die Auszonung einer gleichen Fläche mit FFF-Qualität auf Gemeindeebene, oder im Rahmen eines regionalen oder interkommunalen Verfahrens. Die Möglichkeit, überdimensionierte oder ungünstig gelegene Bauzonen wieder in FFF umzuwandeln, muss als erstes geprüft werden.

Ausnahmen von der vollständigen oder teilweisen Kompensationspflicht sind in den folgenden Fällen möglich:

- › die Projekte beanspruchen nur eine kleine Fläche;
- › die Projekte dienen der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben: Es handelt sich nur um Projekte von Bund, Kanton oder Gemeinden zur Umsetzung von Vorgaben des Bundes- bzw. Kantonsrecht (Strassen- und Bahninfrastruktur, Entwässerung und Abwasser Versorgung, Abfallentsorgung, Sicherheitseinrichtungen usw.).

Die Bau- oder Anlageprojekte, die landwirtschaftszonenkonform sind, einschliesslich derjenigen in den Perimetern für diversifizierte Landwirtschaft, werden nicht der Kompensation unterzogen.

3. Umsetzung

3.1. Kantonale Aufgaben

Der kantonale Richtplan legt die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Nutzung von FFF fest. Diese Kriterien bilden für den Bund einen Anhaltspunkt, aber der Kanton muss auch sicherstellen, dass die beabsichtigte Nutzung einem Ziel entspricht, das er als wichtig erachtet. Diese Prüfung erfolgt im Rahmen der Interessensabwägung bei der Genehmigung der Entscheide der Gemeinde im Bereich der Zonennutzungsplanung, die im erläuternden Bericht zur Ortsplanung begründet werden.

3.2. Regionale Aufgaben

Die Regionen haben im Rahmen des regionalen Richtplans die Möglichkeit, eine Bodenkartierung vorzunehmen, Diese muss die ganze Regionsgebiet abdecken und dem Kanton gleichzeitig wie das Dossier der Regionalplanung zur Prüfung vorgelegt werden. Sie muss den Anforderungen der Vollzugshilfe des Bundes für die Umsetzung des SP FFF entsprechen. Entsprechend den eidgenössischen Anforderungen muss die Bodenkartierung gemäss der FAL-Methode erfolgen. Die Anleitungen zu dieser Methode sind unter folgendem Link verfügbar: <https://www.nabodat.ch/index.php/de/service/kartieranleitungen/187-kartieranleitung-landwirtschaftsboeden>. Die Resultate der Studie werden vom LwA in Zusammenarbeit mit dem LIG geprüft und validiert.

3.3. Kommunale Aufgaben

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, eine Bodenkartierung vorzunehmen. Diese Bodenkartierung muss das ganze Gemeindegebiet abdecken und im Rahmen der Prüfung der Ortsplanungsrevision stattfinden. Es bestehen die gleichen Anforderungen wie auf regionaler Ebene.